

Neue Urteile zum Kaufrecht

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen und Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.voy-anwaeltin.de).



Immer wieder gibt es Kontroversen zur Nachlieferung beim Pferdekauf. Dies hat zu diversen Gerichtsverfahren und

Die Anwendung des modernen Schuldrechts seit 2002 auf den Tierkauf führt immer noch in einigen Punkten zu kontroversen Diskussionen. Eine der Fragen, die offenbar immer noch nicht endgültig geklärt scheint, ist die nach der Möglichkeit des Pferdeverkäufers, dem Käufer ein mangelfreies gleichwertiges Ersatzpferd Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Pferdes zu beschaffen.

Bevor der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern kann, muss er zunächst die sogenannte Nacherfüllung vom Verkäufer verlangen. Die Nacherfüllung kann entweder in Form der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder in der Lieferung einer gleichwertigen Ersatzsache (Nachlieferung) bestehen.

Übertragen auf den Pferdekauf bedeutet Nachbesserung: Der Verkäufer hat das Recht, das Pferd abzuholen, um es selbst bereiten zu lassen oder zur Behandlung einen Tierarzt seiner Wahl zu beauftragen. Unternimmt der Käufer solche Maßnahmen auf eigene Faust, so kann er diese Kosten im Normalfall später nicht vom Verkäufer ersetzt verlangen (auch hier gibt es Ausnahmen, z. B. die Notfallbehandlung, siehe auch R&P 10/2006).

Doch was geschieht, wenn die Beseitigung des Mangels von vorneherein unmöglich ist oder der Verkäufer diese verweigert? Vom Gesetz ist bei Unmöglichkeit der Nachbesserung vorgesehen, dass der Käufer nunmehr die

Nachlieferung einer gleichwertigen Ersatzsache vom Verkäufer verlangen und auch hierfür eine angemessene Frist setzen muss.

Der Gesetzgeber selbst hat allerdings schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hierzu angemerkt, dass beim Kauf einer bestimmten gebrauchten Sache die Möglichkeit der Nachlieferung in der Regel von vorneherein ausscheiden werde (BT-Drucksache 14/6040, 209,232).

Ein dieser Anmerkung entsprechendes Urteil fällte der Bundesgerichtshof im Falle eines Gebrauchtwagenkaufes (BGH, 07.06.2006, VIII ZR 209/05). Eine Ersatzlieferung des Verkäufers komme in der Regel dann nicht in Betracht, wenn die Kaufentscheidung des Käufers aufgrund einer vorangegangenen persönlichen Besichtigung des Fahrzeugs gefällt wurde.

So sind auch verschiedene Gerichte bei Pferdekäufen bereits wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass der Käufer bei einem nicht behebbaren Mangel direkt vom Kaufvertrag zurücktreten kann, ohne erst noch die Lieferung eines mangelfreien Pferdes verlangen zu müssen (z. B. OLG Hamm, 2.03.2007, 11 U 43/04).

Andere Urteile schließen die Möglichkeit der Ersatzlieferung beim Tierkauf grundsätzlich nicht aus (z. B. OLG Koblenz, MDR 2009, 440). Im Falle eines Rauhaardackels wurde das Nachlieferungserfordernis im konkreten Fall deswegen abgelehnt, da das Gericht bereits eine enge familiäre Bindung des Tieres an die Familie festgestellt hatte (BGH, 22.06.2005, VIII ZR 281/04).

Nachlieferung eines mangelfreien Pferdes grundsätzlich möglich

Ein anderes Gericht wiederum hat den Vorrang der Lieferung einer Ersatzsache auch beim Reitpferd als wesentlich an. Der Käufer hatte in diesem Fall keine besonderen Tatsachen vorgebracht, die sein Interesse gerade an diesem einen bestimmten Pferd rechtfertigen konnten. Da er nicht zunächst die Beschaffung eines Ersatzpferdes vom Verkäufer verlangt hatte, wurde sein Rücktritt vom Kaufvertrag als unwirksam angesehen (LG Hildesheim, 27.04.2007, 7 S 21/07).

Genauso sah das Oberlandesgericht Zweibrücken einen Fall, bei dem der Käufer eines Turnierponys mit dem Head-Shaking Syndrom vom Kaufvertrag zurückgetreten war. Der Käufer hätte erst die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzpferdes vom Verkäufer verlangen müssen, zumal in dem hier zu entscheidenden Fall beide Parteien die Möglichkeit der Beschaffung eines anderen Ponys auch von vorneherein in Betracht gezogen hatten (OLG Zweibrücken, 30.04.2009, 4 U 103/08).

Da zu der Frage, ob beim Pferdekauf grundsätzlich eine Ersatzlieferung überhaupt möglich sei aber unterschiedliche Auffassungen vertreten würden, ließ das Oberlandesgericht die Revision gegen das Urteil zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu.

Es bleibt somit gespannt abzuwarten, ob die Frage der grundsätzlichen Möglichkeit der Nachlieferung noch anderweitig entschieden wird. Bis dahin dürfte man mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.06.2005 („Dackel“-Entscheidung) davon ausgehen können, dass die Möglichkeit der Beschaffung eines gleichwertigen Tieres grundsätzlich möglich ist.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Parteien in irgendeiner Form zum Ausdruck gebracht haben, dass sie die Beschaffung eines Ersatzpferdes als Möglichkeit der Gewährleistung gesehen haben. Kann der Käufer allerdings Tatsachen vortragen, die zum Ausdruck bringen, dass die Kaufentscheidung an dieses ganz bestimmte Pferd gebunden war und irgendein beliebiges anderes Pferd somit als Erfüllung des Kaufvertrages nicht in Betracht kommt, dann dürfte die Nachlieferung für den Verkäufer unmöglich sein.

Übrigens kann die Fristsetzung zur Nacherfüllung auch noch jederzeit innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen nachgeholt werden, auch wenn dies zunächst versäumt und zu Unrecht bereits der Rücktritt oder die Minderung erklärt wurde (BGH, 20.05.2009, VIII ZR 247/06).

Olga A. Voy

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de